

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 102.

Sonnabends, den 21. December.

1850.

General-Verordnung,

das Verbot des fernern Vertriebs der zu Berlin erscheinenden Constitutionellen Zeitung betreffend; vom 30. November 1850.

Nachdem die zu Berlin im Verlage v. J. Lehfeldt erscheinende Constitutionelle Zeitung wegen mehrerer darin enthaltener, im aufreizendsten Tone gegen die sächsische Staatsregierung geschriebener und falsche, für den sächsischen Staat nachtheilige, sowie die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitender, insofern aber gegen die Bestimmungen von Art. 94. und 96. des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen verstößender Artikel zu drei verschiedenen Malen auf Grund von §. 1. der Verordnung vom 3. Juni d. J., einige Zusätze zum Pressegesetz vom 18. November 1848 betreffend, zu Verfügung von Beschlagnahmen Veranlassung gegeben, hat nunmehr das Ministerium des Innern beschlossen, den fernern Vertrieb gedachter Zeitung innerhalb des Königreichs Sachsen in Gemäßheit § 2 der obigen Verordnung vom 3. Juni d. J. gänzlich zu untersagen.

Sämmtliche Kreis-Directionen, Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden erhalten daher Verordnung, darüber, daß diesem Verbot nicht zuwidergehandelt werde, genaue Obacht zu führen, und wenn die genannte Zeitung dessenungeachtet weiter verbreitet werden sollte, die Exemplare derselben überall, wo solche vorgefunden werden, mit Beschlag belegen zu lassen, auch gegen die Contravenienten nach Maßgabe der einschlagenden Vorschriften zu verfahren und davon allenthalben Anzeige an die betreffende Kreis-Direction unter Beifügung der weggenommenen Zeitungsblätter zu erstatten.

Dresden, den 30. November 1850.

Ministerium des Innern.

v. Friesen.

Eppendorf.

Bekanntmachung.

An die Stelle desjenigen Dritttheils der hiesigen Stadtverordneten und Ersahmänner, welches am Schlusse dieses Jahres auszuscheiden hat, sind wiederum aus der Mitte der hiesigen Bürgerschaft, und zwar:

zu Stadtverordneten und

5 Angeseffene und
3 Unangeseffene

zu Ersahmännern zu wählen.

3 Angeseffene und
1 Unangeseffener

Diese Wahl soll künftigen Freitag,

den 27. December d. J.,

stattfinden, zu welchem Zwecke alle Stimmberechtigte hiermit aufgefordert werden, auf die ihnen noch eingehändigten Stimmzettel, die Namen von 8 angeseffenen und 4 unangeseffenen wählbaren Bürgern, als welche man gewählt zu sehen wünscht, aufzuzeichnen und obgedachten Tages von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in hiesigem Rath's-Sessionszimmer vor der geordneten Wahldeputation in Person abzugeben.